

Eva Welskop-Deffaa  
Präsidentin

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin  
Yana Gospodinova

Telefon-Durchwahl 030 284447-53  
yana.gospodinova@caritas.de  
www.caritas.de

Datum 17.06.2022

## Stellungnahme

### Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz – ChAR- Gesetz)

#### 1. Einleitung

Der Deutsche Caritasverband bedankt sich für die Möglichkeit zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das Chancen-Aufenthaltsrecht gehört zu den Vorhaben des Koalitionsvertrages zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP, die von uns begrüßt werden. Im Einzelnen sind im Gesetzentwurf jedoch einige Regelungen enthalten, die den Anwendungsbereich dieses neuen Wegs in ein Bleiberecht stark einengen. Dazu zählt insbesondere, dass für das Chancen-Aufenthaltsrecht eine Stichtagsregelung mit einem bereits in der Vergangenheit liegenden Stichtag anstelle einer generellen und langfristig wirkenden Regelung gewählt wurde. Darüber hinaus ist erforderlich, neben der Ausnahme von der Pflicht zur Identitätsklärung auch eine Ausnahme von der Passpflicht vorzusehen, damit das Chancen-Aufenthaltsrecht seine Anreizwirkung zur Identitätsklärung entfalten kann.

Um die Praxis der Kettenduldungen zu durchbrechen und lang aufhältigen, gut integrierten Geduldeten Chancen zu eröffnen, wäre es aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes wichtig, das Vorhaben umfassend anzugehen. Daher ist es sehr bedauerlich, dass es mit diesem Gesetzentwurf nur zu einer moderaten Weiterentwicklung der bestehenden Bleiberechte kommen soll (vgl. ChAR-Gesetz-E, S. 2) und es nicht, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, zu einer Neuordnung des komplizierten Systems der Duldungstatbestände und zur Abschaffung der sogenannten „Duldung light“ kommt.

Es ist zu begrüßen, dass es zu Verbesserungen beim Familiennachzug zu Fachkräften kommen soll, wenn es auch „nur“ auf das Erfordernis deutscher Sprachkenntnisse zutrifft. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sollte dringend auch über das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung für die ganze Familie ohne öffentliche Mittel nachgedacht werden. Für viele Fachkräfte mit Familie ist dies angesichts explodierender Mieten und steigender Inflation nicht zu stemmen. Da der Schutz von Ehe und Familie und damit auch das Recht auf familiäres Zusammenleben und Familiennachzug aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes essentiell sind, sollten die Möglichkeiten der Absenkung von Anforderungen an Spracherfordernisse beim Familiennachzug über den Kreis der Fachkräfte hinaus geprüft werden.

## Deutscher Caritasverband e.V.

Der Deutsche Caritasverband hätte es begrüßt, wenn mit diesem ersten größeren Gesetzgebungsvorhaben der Regierung zum Migrationsrecht und zur Integration weitere Neuregelungen, die im Koalitionsvertrag vorgesehen sind, angegangen würden. So ist z.B. nicht ersichtlich, warum die jetzt geplante Öffnung bei den Integrationskursen nur für bestimmte Gruppen von Asylbewerber\_innen, gelten und nicht, wie angekündigt, Zugänge für alle Menschen, die nach Deutschland kommen, geschaffen werden. Auch die angekündigten Verbesserungen beim Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel oder für Opfer häuslicher Gewalt sollten aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes zügig umgesetzt werden und könnten in das jetzt laufende Gesetzgebungsverfahren integriert werden.

Es besteht weiterhin unstrittig der Bedarf, die Zuwanderung von Fachkräften zu erleichtern. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes gibt es aber nicht nur einen branchenübergreifenden Fachkräfte-, sondern in einigen Branchen einen generellen Arbeitskräftemangel. Das gilt z.B. für die Pflege. Hier ermöglicht § 18a AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Pflegefachkräfte. Für dringend benötigte Pflegehelfer\_innen mit einjähriger Ausbildung ist die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis jedoch ausgeschlossen. Der Deutsche Caritasverband schlägt daher vor, die Beschäftigungsverordnung (BeschV) dahingehend zu ergänzen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 19c Abs. 1 AufenthG für diese Tätigkeiten ermöglicht wird. Möglich wäre dies, indem die Leerstelle des § 7 BeschV wie folgt gefüllt wird: „Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Pflegehelfer kann ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die betreffende Person in Deutschland eine einjährige Helferausbildung absolviert hat oder eine vergleichbare Qualifikation vorliegt.“ (Zur Begründung siehe die beigelegte Position des Deutschen Caritasverbandes vom 27.5.2022). Diese wichtige Ergänzung der BeschV sollte im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt werden.

Zu den Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes im Einzelnen:

### **2. Überarbeitung der Bleiberechtsregelungen in § 25a und b AufenthG (Art. 1 Nr. 3 und 4 ChAR-Gesetz-E)**

Der Gesetzesentwurf sieht eine Überarbeitung der bestehenden Bleiberechtsregelungen in §§ 25 a und b AufenthG vor. Die Erfahrungen der Caritas-Migrationsdienste zeigen, dass auch verwurzelte und gut integrierte Menschen diese Regelungen oftmals nicht in Anspruch nehmen können, da ihnen einzelne Voraussetzungen fehlen. Die Zahl derer, die eine AE nach § 25 a und b AufenthG erhalten haben, bleiben daher seit Jahren hinter den Erwartungen zurück. Daher begrüßt der Deutsche Caritasverband den vorliegenden Entwurf zur Überarbeitung der Bleiberechtsregelungen.

Das Zusammenspiel des Chancen-Bleiberechts (§ 104c AufenthG-Neu) mit den Regelungen in §§ 25a und b AufenthG lässt nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes in der aktuellen Fassung einige Fragen offen.

Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG verhindert bei den Betroffenen, dass diese Schritte zur Integration unternehmen können und durch eigene Arbeit von staatlichen Leistungen unabhängig werden. Das Ziel, Betroffene durch diese Regelung zur Mitwirkung an der Identitätsklärung und/oder zur Ausreise zu motivieren, konnte hingegen nicht in nennenswertem Umfang erreicht werden. Daher sollte diese Duldung ebenso wie das dauerhafte Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG abgeschafft werden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Abschaffung von § 60b AufenthG allerdings nicht vorgesehen. Jedoch sollen künftig Vorduldungszeiten mit dieser Duldung für den Erwerb der Voraufenthaltszeit nach § 104c AufenthG-Neu und § 25b Abs. 7 AufenthG-Neu angerechnet werden. Personen mit einer Duldung nach § 60b AufenthG können also – sofern alle anderen Voraussetzungen gegeben sind - über den Zwischenschritt des § 104c AufenthG-Neu in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommen. Dies war bisher ausgeschlossen. Da es sich jedoch bei § 104c AufenthG um eine Stichtagsregelung handelt, wird dieser Weg nur befristet zur Verfügung stehen. Auch in Hinblick auf die erwünschte Anreizwirkung zur Identitätsklärung ist zu empfehlen, die Aufenthaltszeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG dauerhaft für die Aufenthaltszeiten in §§ 25a und b anzurechnen.

Anders als bei § 25b AufenthG-Neu (mit dem Zwischenschritt über § 104c AufenthG-Neu) werden die Vorduldungszeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG weiterhin nicht für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG angerechnet. Ein Wechsel der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-neu in den § 25a AufenthG ist gemäß des Gesetzesentwurfs zudem nicht vorgesehen. Dies schwächt aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes die Wirkung des Gesetzes besonders für Jugendliche und junge Erwachsene. Es ist daher zumindest zu empfehlen, einen Wechsel vom § 104c AufenthG-Neu in den § 25a zu ermöglichen und dort eine Regelung analog § 25b Abs. 7 AufenthG-Neu einzufügen.

### **Zu § 25a AufenthG-Neu**

Der Gesetzesentwurf sieht eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit von vier auf drei Jahre vor, ebenso die der erforderlichen Zeit des Schulbesuchs. Ergänzend wird die Altersgrenze zur Inanspruchnahme der Regelung auf 27 erhöht. Diese Regelungen sind gut geeignet, damit mehr Jugendliche und junge Erwachsene die Regelungen in § 25a nutzen können. Dies ist zu begrüßen. Gerade Jugendliche und junge Erwachsene brauchen gute Startbedingungen zum Aufbau eines selbstständigen Lebens, die mit einer Duldung in der Regel nicht gegeben sind.

Um die Wirksamkeit der Regelung weiter zu verstärken, schlägt der Deutsche Caritasverband folgende ergänzende Änderungen vor:

In Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG rät der Deutsche Caritasverband zu einer Klarstellung der Formulierung “erfolgreicher Schulbesuch”, da erhebliche Unterschiede zwischen Ausländerbehörden und Bundesländern im Verständnis bestehen, was einen erfolgreichen Schulbesuch ausmacht. Die Wiederholung einer Klassenstufe darf der Annahme eines “erfolgreichen Schulbesuchs” zumindest nicht generell entgegenstehen.

In der Praxis kommt es nach Erfahrungen der Caritas-Migrationsdienste regelmäßig vor, dass auch Kinder unter 14 Jahren die Anforderungen des § 25a erfüllen. Es ist zu empfehlen, diese ebenfalls in die Regelung aufzunehmen, um ihnen für den weiteren erfolgreichen Weg gute Startchancen und eine Sicherheit für ihren Lebensweg zu geben. Dafür sollte in S. 1 “jugendlichen” durch “minderjährigen” ersetzt werden.

### **Zu § 25b AufenthG-Neu**

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Verkürzung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten von acht auf sechs Jahre für Antragsstellende ohne Minderjährige im Haushalt, bzw. von sechs auf vier Jahre für Antragsstellende mit minderjährigen Kindern im Haushalt.

In Hinblick auf § 25b Abs. 8 AufenthG-Neu ist eine Klarstellung der “erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung” dringend zu empfehlen. Erfahrungen der Caritas-Migrationsdienste zeigen klar, dass es in Einzelfällen unmöglich oder unzumutbar sein kann, die

geforderten Personenstandsunterlagen beizubringen. Dies gilt besonders für Personen aus Staaten mit einem unsicheren Urkundenwesen wie bspw. Eritrea, Somalia, Nigeria und Afghanistan. In vielen dieser Staaten sind erfahrungsgemäß Fälschungen weit verbreitet. Aus der Ferne kann oft nicht sichergestellt werden, dass die beschaffbaren Unterlagen tatsächlich echt sind, sodass sich Antragsstellende in die Gefahr begeben, Fälschungen vorzulegen. Regelmäßig beharren jedoch lokale Ausländerbehörden auf der Vorlage nicht oder nicht zumutbar beschaffbarer Dokumente. Gemäß der Rechtsprechung (siehe z.B. ausführlich VGH Bayern Urteil vom 23.03.2006 - 24 B 05.2889) ist eine Ausländerbehörde durch ihre Hinweis- und Anstoßpflicht dazu verpflichtet, konkrete, herkunftslandbezogene Hinweise zu geben, wie die

Mitwirkungshandlung realistisch erfüllt werden kann. Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu befördern, empfiehlt der Deutsche Caritasverband einen Verweis auf die abgestuften Anforderungen in § 9 Abs. 2 PStG, bzw. die hilfsweise Ermöglichung der Identitätsklärung durch eidesstattliche Versicherung, wie im Koalitionsvertrag von der Regierungskoalition bereits vereinbart. Damit weitere Personen von der Regelung profitieren können, ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes zu empfehlen, in § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 das Ableisten eines Freiwilligendienstes und den Besuch eines Integrationskurses als unschädliche Gründe für die vorübergehenden Bezug von Sozialleistungen aufzunehmen.

Der Besuch eines Integrationskurses, falls noch nicht erfolgt, sowie das Ableisten eines Freiwilligendienstes fördern die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und verringert auf lange Sicht die Notwendigkeit, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Während des laufenden Integrationskurses bzw. Freiwilligendienstes ist es jedoch nur unter Schwierigkeiten möglich, durch eine Beschäftigung die überwiegende Lebensunterhaltssicherung sicherzustellen. Daher ist zu empfehlen, diese als weitere Gründe für die Unschädlichkeit des vorübergehenden Bezugs von Sozialleistungen aufzunehmen.

Deutsche Sprachkenntnisse beim Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte (§ 30 und § 32 AufenthG; Art. 1 Nr. 5 und 6 ChAR-Gesetz-E)

Um Deutschland für Fachkräfte attraktiver zu machen, soll deren Familienzusammenführung erleichtert werden. Vorgesehen ist, dass künftig auf das Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse verzichtet wird. Beim Ehegattennachzug wird § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 dahingehend ergänzt, dass die Ehegatt\_innen von Besitzer\_innen einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkräfte (§§ 18a, 18b AufenthG), als mobile Forscher (§ 18f AufenthG) oder als IT-Kraft mit besonderen berufspraktischen Erfahrungen (§ 19c AufenthG i.V.m. § 6 BeschV) eine Aufenthaltserlaubnis ohne Nachweis von einfachen Deutschkenntnissen erhalten. Bei Nachzug von Kindern zwischen 16 und 18 Jahren soll beim gleichen Personenkreis auf die sonst erforderlichen sehr guten Deutschkenntnisse verzichtet werden (§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG-Neu).

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese Verbesserungen. Der Schutz von Ehe und Familie erfordert es allerdings, beim Familiennachzug generell das Erfordernis von Sprachkenntnissen zu überprüfen. Es wurde u.E. nicht ausreichen, die Prüfung der Sprachkenntnisse, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, auf die Zeit nach der Einreise zu verschieben.

### **3. Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 AufenthG) und an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG; Art. 1 Nr. 7 ChAR-Gesetz-E)**

Ausländer\_innen mit Aufenthaltsgestattung haben Zugang zu Integrationskursen nach § 44 AufenthG und zur berufsbezogenen Sprachförderung nach § 45a AufenthG, wenn sie entweder eine gute Bleibeperspektive haben oder vor dem 1. August 2019 eingereist und

arbeitsmarktnah sind (§ 44 Abs. 4 S. 2; § 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG). Der Gesetzesentwurf sieht für Letztgenannte den Wegfall der Stichtagsregelung der Einreise vor dem 1. August 2019 vor (§ 44 Abs. 4 S.2 Nr.1b; § 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 2 AufenthG-Neu).

Zudem wird der Ausschluss für Personen aus "sicheren Herkunftsstaaten" nach § 29a AsylG beim Zugang zu Integrationskursen und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung gestrichen (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr.1b AufenthG-Neu; § 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 2 AufenthG-Neu). Dies erachtet der Deutsche Caritasverband als begrüßenswert. Jedoch wird die genannte Änderung in der Praxis vermutlich geringe Auswirkungen haben, da für den betreffenden Personenkreis in aller Regel Arbeitsverbote gelten und sie somit nicht als arbeitsmarktnah gelten, wodurch sie nicht von § 44 Abs. 4 S. 2 Nr.1b AufenthG-Neu profitieren können.

Der Deutsche Caritasverband tritt seit Jahren dafür ein, dass Asylsuchende, auch solche aus "sicheren Herkunftsstaaten", einen schnellen Zugang zu Arbeitsmarkt und Integrationskursen erhalten. Es sollten alle Menschen mit Aufenthaltsgestattung ohne Ausnahmen die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs erhalten.

Bedauernswert ist, dass für Gestattete, Geduldete und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 sowie EU-Bürger\_innen der Zugang zu Integrationskursen weiterhin an die Verfügbarkeit freier Plätze gekoppelt ist und somit kein Anspruch auf Teilnahme besteht. Der Deutsche Caritasverband fordert seit der Einführung der Integrationskurse, dass sie für alle Berechtigten in Form eines Anspruches zur Verfügung gestellt werden, um eine gesellschaftliche Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben so früh wie möglich zu unterstützen.

#### **4. Ausweisung von international Schutzberechtigten aus generalpräventiven Gründen (§ 53 Aufenthaltsgesetz: Art. 1 Nr. 9 ChAR-Gesetz-E)**

Es ist vorgesehen, dass der Anknüpfungspunkt für die Gefährdung, die zur Ausweisung führen kann, nicht mehr "der Ausländer" ad personam ist, sondern dass eine Ausweisung „bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit und Ordnung" möglich ist. Damit soll erreicht werden, dass auch generalpräventive Gründe für eine Ausweisung von international Schutzberechtigten herangezogen werden können. Es war lange strittig, ob nach der Änderung des Ausweisungsrechts von 2015 überhaupt noch generalpräventiv ausgewiesen werden kann. Das hat das BVerwG 2018 bejaht (Urteil vom 12.07.2018 - BVerwG 1 C 16.17), allerdings ging es dabei um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der generell ein strengerer Maßstab angelegt wird, weil kein Abwägungsprozess zwischen Ausweisungsinteresse und Bleibeinteressen stattfindet.

Bei Ausländer\_innen mit internationalem Schutz ist eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen nach der aktuellen Regelung gem. § 53 Abs. 3a AufenthG aus guten Gründen auch vom Wortlaut her ausgeschlossen. Bei dieser Personengruppe muss nach der Rechtsprechung des EuGH in der notwendigen Abwägung im Einzelfall immer berücksichtigt werden, ob eine tatsächliche, gegenwärtige und besonders hohe Gefahr vorliegt, die das Schutz- und damit das Bleibeinteresse überwiegt. Es ist kaum vorstellbar, dass dieses Gefahrenniveau aus generalpräventiven Gründen erreicht wird.

Die Begründung, dass diese Neuregelung zur Einheitlichkeit der Rechtsordnung beitrage, vermag nicht zu überzeugen, da es weiter auch Gruppen gibt wie z.B. assoziationsrechtlich privilegierte türkische Arbeitnehmer\_innen und ihre Familienangehörigen, die ausschließlich aus spezialpräventiven Gründen ausgewiesen werden dürfen.

Die geplante Änderung sollte unterlassen werden, da sie nicht zu mehr, sondern zu weniger Rechtssicherheit beitragen wird.

**5. Abschiebungshaft (Änderung in § 62 AufenthG; Art. 1 Nr. 10 ChAR-Gesetz-E)**

Die Regelung, wonach Ausländer\_innen gem. § 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG in Abschiebungshaft genommen werden können, auch wenn eine Abschiebung nicht in den nächsten 3 Monaten möglich ist, soll von sogenannten Gefährder\_innen auf Ausländer\_innen ausgeweitet werden, bei denen nach § 54 Abs. 1 ein besonders schwerwiegendes oder ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse wegen der Verurteilung wegen einer Straftat nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG besteht.

Die Abschiebungshaft muss sich an den Maßstäben des Grundgesetzes zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen messen lassen (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 GG) und ist deshalb besonders rechtfertigungsbedürftig. Sie muss in jedem Einzelfall verhältnismäßig sein. Inhaftierungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht können folglich nur die Ultima-Ratio sein und müssen stets so kurz wie möglich gehalten werden.

Das gilt auch für Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, da die Abschiebungshaft strikt von der Strafhaft zu unterscheiden ist. Die Abschiebungshaft darf allein der Durchsetzung der Ausreisepflicht dienen und muss deshalb generell unterbleiben, wenn diese auch im Wege der Abschiebung absehbar nicht vollzogen werden kann. Es ist nicht zutreffend, dass, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, mit der Neuregelung lediglich die Höchstdauer der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 4 AufenthG auf den fraglichen Personenkreis ausgedehnt wird. Vielmehr wird die Möglichkeit ausgedehnt, Haft anzuordnen, obwohl eine Abschiebung in den nächsten 3 Monaten nicht durchgeführt werden kann.

Der Deutsche Caritasverband lehnt diese Ausweitung der Anordnung von Abschiebungshaft ab. Die geplante Regelung ist zu streichen.

**6. Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104 c AufenthG; Art. 1 Nr. 11 ChAR-Gesetz-E)**

Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht setzt die Bundesregierung ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um. Geduldete, die zum Stichtag 01.01.2022 bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben, erhalten ein temporäres Aufenthaltsrecht, befristet auf ein Jahr, um die verbliebenen notwendigen Voraussetzungen zum Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zu erfüllen.

Die Zielsetzung des Vorhabens ist grundsätzlich zu begrüßen. So kann die Regelung nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes dazu beitragen, Langzeitgeduldeten, insbesondere Familien mit Kindern, einen Weg in ein stabiles Aufenthaltsrecht zu ermöglichen. Um die beabsichtigte Wirkung zu entfalten, sind aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes folgende Änderungen dringend zu empfehlen.

**Zu § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG-Neu**

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist zu empfehlen, eine stichtags-unabhängige Regelung zu finden. Auch nach dem Stichtag des 01.01.2022 werden langzeitgeduldete Personen und Familien in Deutschland aufhältig sein. Eine Stichtagsregelung entfaltet ihre Wirkung nur einmalig und bietet keine langfristige und strukturelle Lösung der Problematik. Darüber hinaus liegt der gewählte Stichtag bereits in der Vergangenheit. Zumindest sollte als Stichtag nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gewählt werden. Darüber hinaus ist zu empfehlen, die Regelung zu entfristen, wenn die erwünschte Wirkung der Reduzierung von Langzeitduldungen eintritt.

## Deutscher Caritasverband e.V.

Der Wechsel aus einer Duldung in eine der Bleiberechtsregelungen scheitert bisher oft an der Sicherung des Lebensunterhalts, auf die beim Chancen-Aufenthaltsrecht erfreulicherweise verzichtet wird. Eine weitere Hürde beim Wechsel aus einer Duldung in eine der Bleiberechtsregelungen in § 25 a/b AufenthG ist nach der Erfahrung der Caritas-Dienste die Identitätsklärung und Passpflicht. Vor diesem Hintergrund ist das Absehen von dem Erfordernis der geklärten Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) zu begrüßen. Die beabsichtigte Wirkung kann jedoch nur eintreten, wenn zugleich auch auf die Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) verzichtet wird. Das Absehen vom Erfordernis der Identitätsklärung ohne das Absehen von der Passpflicht wäre aus der praktischen Erfahrung der Caritas-Migrationsdienste quasi wirkungslos, da beide Erfordernisse Hand in Hand gehen. Vor diesem Hintergrund ist dringend zu empfehlen, auch auf die Erfüllung der Passpflicht zu verzichten.

Die Regelung sieht eine Voraufenthaltszeit mit Duldung, Gestattung oder einem humanitären Aufenthaltstitel für 5 Jahre im Bundesgebiet vor. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist geboten, dass auch Zeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Abschnitten des AufenthG, sowie Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG erfasst sind. Letzteres ergibt sich bereits aus der Aufnahme von Vorduldungszeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG im § 25b Abs. 7 AufenthG-neu.

In der Praxis kommt es vor, dass es aufgrund der weitverbreiteten Überlastungen der kommunalen Ausländerbehörden zu kurzzeitigen Unterbrechungen in den Zeiten des Besitzes einer Duldung, Gestattung oder Aufenthaltserlaubnis kommt. Ein prägnantes Beispiel der letzten Jahre sind die Behördenschließungen aufgrund Covid-19, durch die es zahlreichen Ausländer\_innen unverschuldet nicht möglich war, ihre Aufenthaltsdokumente zu verlängern. Vor diesem Hintergrund sollte eine Klarstellung eingefügt werden, dass geringfügige Unterbrechungen innerhalb der Voraufenthaltszeit unschädlich sind.

S. 1 Nr. 1 sieht das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung wie auch zur Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland vor. Da es sich dabei nach Auffassung des Deutschen Caritasverbands um eine inhaltsgleiche Dopplung handelt, empfiehlt sich die Streichung einer der Formulierungen.

S.1 Nr. 3 sieht vor, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht versagt wird, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über Identität und Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Die Caritas-Migrationsdienste berichten von deutlich abweichenden Auslegungen, was als falsche Angabe oder Täuschung zu verstehen ist seitens der Ausländerbehörden in verschiedenen Kommunen oder Bundesländern. Daher empfehlen wir die Formulierung "seine Abschiebung nachweislich nicht aufgrund (...)". Dies trägt zur Rechtsstaatlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen bei.

Aus den oben geschilderten Vorschlägen ergibt sich folgende Fassung des § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG-Neu:

*Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer. 1, ~~und 1a~~ und 4 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich **zum [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes]** am 1. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder **erlaubt** mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er*

- 1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur ~~Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland~~ bekennt,*

2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,
3. seine Abschiebung **nachweislich** nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

*Geringfügige Unterbrechungen bei gleichzeitigem Aufenthalt im Bundesgebiet in der Voraufenthaltszeit nach S.1 sind unschädlich.*

### **Zu § 104c Abs. 1 S. 2-4 AufenthG-Neu**

Die Regelung sieht eine einjährige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor. Es ist aus den Erfahrungen der Caritas-Migrationsdienste zweifelhaft, ob die einjährige Aufenthaltserlaubnis ausreichend ist, um das Erfordernis der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung für den vorgesehenen Wechsel in § 25b AufenthG in diesem Zeitraum zu erreichen. Dies zeigte sich auch bei den Erfahrungen mit der "Altfallregelung" nach § 104a AufenthG im Jahr 2007, die 2009 durch eine Anschlussregelung verlängert wurde.

Zu beachten ist, dass die betreffenden Personen bisher von vielen Wegen zum Spracherwerb und zur beruflichen Integration ausgeschlossen waren. Es wird daher erhebliche Anstrengungen und weitreichende Unterstützungsleistungen brauchen, um auch nur eine Lebensunterhaltssicherung überwiegend aus eigenen Mitteln innerhalb eines Jahres sicher zu stellen. Zwar sieht der § 25b Abs. 1 S. 3 einige Ausnahmeregelungen von der Erfüllung der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung vor. Diese gelten für Studierende und Auszubildende, Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind, Alleinerziehende und Pflegende. Darüber hinaus gibt es weitere Personen, die aus den Erfahrungen des Deutschen Caritasverbandes Schwierigkeiten beim faktischen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Dazu zählen insbesondere Personen mit Behinderungen, psychischen und chronischen Erkrankungen. Daher ist es aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes dringend notwendig, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-Neu verlängert werden kann, wenn trotz nachgewiesener Bemühungen das Ziel der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung nicht innerhalb eines Jahres erreicht werden konnte.

Unklar bleibt, warum ein Übergang aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht lediglich in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ermöglicht wird. Mindestens sollte auch der Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG-Neu für Personen bis zum Alter von 27 Jahren ermöglicht werden. Da jugendliche und heranwachsende Geduldete in § 25a voraussichtlich auch von der Regelung in § 104c AufenthG profitieren werden, erscheint es dem Deutschen Caritasverband nur logisch, den Minderjährigen und Heranwachsenden auch einen Wechsel in eine altersspezifische Regelung in § 25a AufenthG zu ermöglichen.

Daraus ergibt sich folgende Fassung der S. 2-4:

*Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt und ~~kann nur~~ **wird** als Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder b verlängert werden. **Eine Verlängerung als Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach §§ 25a oder b (insbes. der Lebensunterhaltssicherung) nachweislich unverschuldet nicht erfüllt werden können.** Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; die §§ 9 und 26 Absatz 4 finden keine Anwendung. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a und b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.*



**Zu § 104c Abs. 2 AufenthG-Neu**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht auch für Angehörige der Kernfamilie gelten soll, auch wenn diese die erforderlichen Voraufenthaltszeiten nicht erfüllen können. Erfreulich ist, dass volljährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft, die bei der Einreise minderjährig waren, aufgenommen werden. Die Erfahrungen der Caritas-Migrationsdienste zeigen, dass Kinder auch nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres weiterhin auf die familiäre Unterstützung angewiesen sind und eine Trennung von der Familie und Abschiebung in das Herkunftsland für die jungen Volljährigen eine extreme Härte bedeutet.

**Zu § 104c Abs. 3 AufenthG-Neu**

Die Regelung in Abs. 3 sieht einen Ausschluss der gesamten Familie im Falle der Straffälligkeit eines oder einer Angehörigen der Kernfamilie vor. Dies ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes deutlich abzulehnen. Es widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn eine Person für das Verhalten einer anderen Person bestraft oder benachteiligt wird. Dies gilt auch für die Kernfamilie. Insbesondere verbietet Artikel 2 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich eine Diskriminierung und Bestrafung des Kindes wegen bestimmter Handlungen seiner Eltern oder seiner Familienangehöriger.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist der Abs. 3 demnach zu streichen.

Freiburg/Berlin, 17. Juni 2022  
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa  
Präsidentin

**Kontakt**

Yana Gospodinova, Referentin für Migration und Flüchtlinge (Berlin)  
Tel. 030 284447-53 oder 0151 55433609, [yana.gospodinova@caritas.de](mailto:yana.gospodinova@caritas.de)

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referentin für Migrations- und Integrationspolitik und- recht (Freiburg)  
Tel. 0761 200-371, [Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de](mailto:Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de)

Sophia Stockmann, Referentin Migration und Integration (Freiburg)  
Tel 0761 200 672, [Sophia.Stockmann@caritas.de](mailto:Sophia.Stockmann@caritas.de)